

Tit. A.II.1.1.4 RdSchr. 02I

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Tit. A.II.1 – Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung -> Tit. A.II.1.1 – Versicherungspflicht

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 02I

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.II.1.1.4 RdSchr. 02I – Rückkehr in die private Pflegeversicherung

Nach § 27 Satz 3 SGB XI gilt die in § 5 [jetzt] Abs. 9 SGB V festgelegte Verpflichtung privater Krankenversicherungsunternehmen zum erneuten Abschluss eines Versicherungsvertrages auch für den Bereich der Pflegeversicherung. Insoweit kann auf die Ausführungen unter Abschnitt I.1.1.5 Bezug genommen werden.